

Gleichstellung der zuziehenden Ausländer⁴⁰, die Errichtung von Märkten⁴¹ und Gerichtssitzen⁴² als beste Ansiedlungsanreize genannt.

• Sehen wir uns die gewährten Vergünstigungen näher an.

• Befreiung von Abgaben, Steuern und Dienstleistungen.

• Die Urkunde für Homburg und Bitsch enthält die Befreiung (*exemption*) von allen Abgaben an den König, an einzelne oder Gemeinschaften. Die Abgaben werden nicht im einzelnen aufgezählt⁴³. Vielleicht hatte die die Urkunde ausstellende Kanzlei keine näheren Kenntnisse über die bisherigen Belastungen der Bevölkerung dieser beiden Orte, die ja erst im September 1679 von französischen Truppen besetzt worden waren. Da in den vorausgegangenen Kriegen beide Orte stark entvölkert waren und gerade im Falle Homburg die wirklich von der Ortsbevölkerung geschuldeten Pflichten und Lasten durch die wechselnde lothringische, kurtrierische, nassauische und französische Besatzung umstritten gewesen sein könnten, scheint die hier gewählte pauschale Befreiung als elegante Lösung. Zu unterstreichen ist, daß der König nicht nur auf die ihm als neuem Stadtherren geschuldeten Abgaben und Rechte verzichtet, sondern die Befreiung auch auf Leistungen ausdehnt, die anderen natürlichen oder juristischen Personen geschuldet wurden.

Da diese Formulierung der Einbindungen der zur Wiederbesiedlung anstehenden Städte in frühere Herrschaftsverhältnisse Rechnung trug, war sie auf die neu gegründeten Festungsstädte nicht anwendbar. Die für sie ausgestellten Urkunden sind präziser. Übereinstimmend werden die Einwohner und Bürger von Saarlouis und Neubreisach ausgenommen von *taille, subvention, quartier d'hyver et autres taxes de quelque nature qu'elles soyent*⁴⁴.

Taille ist die damals in Frankreich übliche Steuer vom bürgerlichen Grundbesitz.

Subvention kommt als abgabetechnischer Terminus im Königreich Frankreich erst gegen Ende des Ancien Régime auf. Hier ist wohl an die im Herzogtum Lothringen übliche *subvention* genannte Grundsteuer gedacht. Für Saarlouis, das auf altem herzoglich lothringischem Territorium entstand, ist die Verwendung dieses in der lothringischen Finanzverwaltung gebräuchlichen Wortes verständlich. Die parallele Verwendung des früher gültigen lothringischen und des jetzt üblichen französischen steuerrechtlichen Begriffes sollte wohl verdeutlichen, was hier gemeint war. Daß das Begriffspaar *taille — subvention* sich auch in der Urkunde für das im Elsaß gelegene Neubreisach findet, mag mit der auf weite Strecken wörtlichen Übernahme des Saarlouiser Sammelprivilegs für Neubreisach zusammenhängen. Bei Homburg und Bitsch wurde die Befreiung von der Grundsteuer mit der Auflage der Rekultivierung des verödeten Landes verbunden.

⁴¹ Vgl. Beilage I, 1 und Beilage II, 1.

⁴² Urkunde für Longwy 1683 (vgl. Anm. 17): *ayant estimé que rien n'y pourroit contribuer davantage que d'establir en icelle un présidial qui outre les officiers dont il seroit composé y attireront encore necessairement grand nombre de personnes*. Urkunde für Saarlouis 1685 (vgl. Anm. 28): *nous avons resolu de créer un bailliage et siège présidial en nostre ville de Sarrelouis non seulement comme un lieu pour eux très commode mais aussy comme le moyen qui pouvoit le plus contribuer à peupler la ditte ville et la rendre considerable . . .*

⁴³ . . . *que les habitans qui sont presentement establis dans la basse ville d'Hombourg et dans celle de Bitsch comme aussy ceux qui s'y viendront establir cy après jouissent de l'exemption de tous droicts et redevances tant à nostre egard qu'à celuy des particuliers ou communautés à qui ils pourroient appartenir . . .*

⁴⁴ Beilage I, 2, Beilage III, 2.